2) Geſetz vom 25. October 1870, eine Abänderung von §. 4, Nr. 1 des Geſetzes wegen Einführung einer Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer vom 22. Juni 1868 betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürſt Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein u. ſ. w.

verordnen hiermit unter Zuſtimmung des Landtags was folgt:

Vom 1. Januar 1871 ab findet die in §. 1 sub 1 des Geſetzes vom 22. Juni 1868 für Angehörige anderer Staaten, welche nicht des Erwerbs wegen im Fürſtenthume ſich aufhalten, geordnete einjährige Befreiung von der Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer dann nicht mehr ſtatt, wenn mit dem Aufenthalte ein Wohnſitz im Sinne des §. 1, Abſ. 2 des Bundesgeſetzes wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung vom 13. Mai 1870 verbunden iſt.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſerem beigefügten Fürſtlichen Inſiegel.

Schloß Oſterſtein, am 25. October 1870.

(L. S.) Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

---

3) Miniſterial-Bekanntmachung vom 26. October 1870, die Einwirkungen des Bundesgeſetzes vom 13. Mai 1870 auf die Veranlagung zur Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer betreffend.

Durch das mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretende Bundesgeſetz wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgeſetzblatt S. 119) werden nachſtehende Beſtimmungen der Landesgeſetzgebung über die Klaſſen- und klaſſifizirte Einkommenſteuer berührt:

1) Zu §. 4 des Geſetzes vom 22. Juni 1868.

Die Beamten des Norddeutſchen Bundes (Poſtbeamte, Telegraphenbeamte ꝛc.) ſind ſämmtlich da ſteuerpflichtig, wo ſie ihren dienſtlichen Wohnſitz haben. Von welcher Verwaltung ihre Anſtellung bewirkt wird, iſt dabei gleichgiltig.

Auch die zufolge der Militärkonvention vom 26. Juni 1867 (cf. §. 6 der Inſtruction vom 20. Juli 1868) bisher hierlands nicht beſteuerten Offiziere und Militärbeamten, welche im Fürſtenthume ihren dienſtlichen Wohnſitz haben, unterfallen der hierländiſchen Steuer mit ihrem geſammten Einkommen, ſoweit ſolches nicht nach §. 3 des gedachten Bundesgeſetzes ausgenommen iſt.